

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH**  
Fassung vom 01.06.2022

**I. Geltungsbereich**

1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber (AG) und der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH sowie der weiteren Unternehmen im Verbund ZECH GmbH & Co. KG, ZECH Umweltanalytik GmbH, alle Hessenweg 38, 49809 Lingen (Ems).
2. Abweichungen von diesen AGB und insbesondere auch Bedingungen des AGs gelten nur, wenn sie die ZECH Ingenieurgesellschaft mbH ausdrücklich und schriftlich anerkennt.

**II. Angebot**

1. Die Angebote der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend, und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich der Vergütung.
2. Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
3. Offensichtliche Fehler oder Irrtümer in Angeboten, Verträgen oder E-Mail-Nachrichten der Auftragnehmerin sind für die Auftragnehmerin nicht verbindlich.
4. Angebote, Preise und Tarife gelten nicht automatisch für zukünftige Aufträge.
5. Die in einer Offerte oder Angebot genannten Preise basieren auf der Erfüllung des Vertrages in Deutschland während der Arbeitszeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und an Werktagen von Montag bis Freitag, sofern nicht anders angegeben. Für eventuelle Zuschläge siehe Artikel VII.

**III. Auftrag**

1. Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Auftrag, Auftragsbestätigung und diesen AGB.
2. Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die ZECH Ingenieurgesellschaft mbH.
3. Im Falle einer Auftragsstornierung nach Vertragsschluss rechnen wir bereits erbrachte Leistungen nach Aufwand ab, mindestens aber eine Stornierungsgebühr von 15 % des Auftragswertes zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
4. Die ZECH Ingenieurgesellschaft mbH verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihr erteilten Auftrags nach den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Rechtsvorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
5. Die ZECH Ingenieurgesellschaft mbH kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte, sofern die Eigenverantwortung der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH erhalten bleibt, als Erfüllungsgehilfen heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Aufträge erteilen.
6. Sofern die ZECH Ingenieurgesellschaft mbH bei der Ausführung des Vertrages mit einem vom AG benannten Dritten zusammenarbeitet, kann die ZECH Ingenieurgesellschaft mbH niemals für die Handlungen und/oder Unterlassungen dieses Dritten haftbar gemacht werden.
7. Wenn die ZECH Ingenieurgesellschaft mbH haftet, ist diese Haftung auf den Betrag beschränkt, den der Versicherer des Auftragnehmers zahlt. Wenn der Versicherer in jedem Fall nicht zahlt, beschränkt sich die Haftung der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH auf den Betrag, den die ZECH Ingenieurgesellschaft mbH dem AG in den letzten drei Monaten für die Arbeiten, auf die sich die Haftung bezieht, in Rechnung gestellt hat, mit einem Höchstbetrag von 10.000 €.
8. Die vertraglich geschuldete Leistung ist mit der Ablieferung der vereinbarten Leistung erfüllt.
9. Nach Erledigung des Auftrages und Zahlung des vereinbarten Honorars hat die ZECH Ingenieurgesellschaft mbH die ihr vom AG zur Durchführung des Auftrags überlassenen Unterlagen aufgefodert wieder zurückzugeben.
10. Wenn zusätzliche Wünsche des AGs, sowohl mündlich als auch schriftlich, die Tätigkeiten der Auftragnehmerin erschweren oder erweitern, wird dies als zusätzliche Arbeit bezeichnet. Der AG schuldet der Auftragnehmerin die Kosten für die zusätzlichen Arbeiten. Die Auftragnehmerin wird diese Kosten dem AG gemäß den geltenden Tarifen in Rechnung stellen.
11. Widerrufsrecht für Privatpersonen: Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen nach Auftragserteilung ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag der Auftragserteilung. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. In diesem Fall erfolgt keine Abrechnung jedweder bis dato erbrachter Leistungen durch uns. Sollten Sie einen Beginn der Projektbearbeitung vor Ablauf der 14-tägigen Frist wünschen ist ein Verzicht für die Inanspruchnahme des Widerrufsrechtes in schriftlicher Form mitzuteilen.

**IV. Termine, Terminüberschreitung**

1. Die Dienstleistungen der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH sind innerhalb vereinbarter Termine zu erstellen.
2. Die vertraglich vereinbarten Terminlaufzeiten beginnen mit Vertragsabschluss.
3. Benötigt die ZECH Ingenieurgesellschaft mbH für die Erstellung der Dienstleistung Unterlagen des AGs oder ist die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, verschiebt sich der vereinbarte Termin um die zwischen Vertragsabschluss und dem Eingang der Unterlagen bzw. des Vorschusses verstrichene Zeit.
4. Voraussetzung für die Einhaltung der Termine ist, dass der AG alle Verpflichtungen, die ihm zur Terminerfüllung obliegen, rechtzeitig erfüllt.
5. Ist die Nichteinhaltung der Termine nachweislich auf Fälle höherer Gewalt oder sonstige, von der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so ist die ZECH Ingenieurgesellschaft mbH berechtigt, Arbeiten aufzuschieben oder notfalls ganz oder teilweise einzustellen.
6. Bei Überschreitung des Liefertermins durch die ZECH Ingenieurgesellschaft mbH kann der AG nur im Falle des Leistungsverzuges der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH oder der von der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH zu vertretenden Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen.
7. Der AG kann neben Lieferung Verzugschadenersatz nur verlangen, wenn der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

**V. Mitwirkungspflicht des AG**

1. Der AG hat der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH die Informationen und Unterlagen zu liefern, die zur sach- und fachgerechten Ausführung des Auftrages erforderlich sind.
2. Der AG trägt Sorge dafür, dass für die Zeit der Auftragsabwicklung der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH ein kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung steht, der Zugriff auf alle notwendigen Informationen ermöglicht, Entscheidungen herbeiführt und die organisatorischen Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Abwicklung des Auftrags gewährleistet.
3. Die Mitwirkungsleistungen des AGs sind für die ZECH Ingenieurgesellschaft mbH kostenfrei.
4. Der AG ist verpflichtet, die ZECH Ingenieurgesellschaft mbH auf besondere Risiken hinzuweisen, die ihm aufgrund der Beschaffenheit des jeweiligen Projektes entstehen und bei der Ausführung des Vertrages auftreten können.
5. Der AG informiert und unterweist die Mitarbeiter der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH über Arbeitssicherheit und Gefährdungsbeurteilungen. Der AG stellt sicher, dass die Arbeiten unter Bedingungen auszuführen sind, die den gesetzlichen (Sicherheits-) Anforderungen entsprechen, und der AG ist verpflichtet, der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die sichere Ausführung der vereinbarten Arbeiten erforderlich ist.

**VI. Vergütung, Zahlung, Zahlungsverzug**

1. Die Vergütung für die Leistungen/Teilleistungen der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH wird monatlich nachträglich oder gemäß Vereinbarung in Rechnung gestellt und ist 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug bei der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH zur Zahlung fällig.
2. In der angegebenen Vergütung ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten, diese wird in der aktuell gesetzlichen Höhe in den Rechnungen der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH gesondert ausgewiesen und dem Rechnungsbetrag zugeschlagen.

3. Einwände gegen die Höhe der Rechnungen setzen die Zahlungsverpflichtung nicht aus.
4. Die ZECH Ingenieurgesellschaft mbH ist jederzeit berechtigt, vom AG eine Vorauszahlung oder eine andere Sicherheitsleistung zu verlangen.
5. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderen Vereinbarungen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen und nur zahlungshalber angenommen.
6. Kommt der AG mit der Zahlung der Vergütung in Verzug, kann die ZECH Ingenieurgesellschaft mbH nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
7. Vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens sind bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank oder sofern diese keinen Diskontsatz mehr festlegt über dem Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu entrichten.
8. Die Kompensation mit anfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grund auch immer, ist unzulässig.
9. Die ZECH Ingenieurgesellschaft mbH ist berechtigt, die Honorare jährlich anzupassen. Die ZECH Ingenieurgesellschaft mbH ist auch berechtigt, zwischenzeitliche Änderungen der Tarife vorzunehmen, wenn die den Tarifen zugrunde liegende Auftragsbewertung, Kosten und/oder Preise dies erfordern.
10. Kosten Dritter, die der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH im Rahmen des Vertrages entstehen, werden gesondert in Rechnung gestellt.
11. Wartezeiten und Verzögerungen, die durch unvorhergesehene Umstände oder durch die Nichterfüllung der Verpflichtungen des AGs verursacht werden, werden dem AG in Rechnung gestellt, wenn diese zusätzlichen Kosten verursachen.
12. Die ZECH Ingenieurgesellschaft mbH ist berechtigt, die Lieferung von Waren auszusetzen, bis alle ausstehenden Rechnungen vom AG bezahlt worden sind. Weiterhin ist die ZECH GmbH & Co. KG berechtigt, die - auch bestimmungsgemäße - Nutzung der gutachterlichen Leistungen durch den AG bis zur Bezahlung der ausstehenden Rechnungen zu untersagen.

#### **VII. Abrechnungsgrundlagen**

Personaleinsatz (inkl. Nebenkosten): Ingenieureinsatz: € 1.080,00/Tag, Einsatz technischer Mitarbeiter: € 780,00/Tag, Einsatz Teamassistenten: € 550,00/Tag.

Messgeräteeinsatz: Geräusche: € 450,00/Tag, Erschütterungen: € 550,00/Tag, Bauphysik: € 550,00/Tag, Probenahme Luftinhaltsstoffe und Staub: € 950,00/Tag.

Die Honorare beinhalten Nebenkosten, wie Verbrauchsmaterialien, Telefon- und Kommunikationskosten und Fahrten mit dem PKW sowie Spesen.

Wird die Entsendearbeit außerhalb der in Artikel II, Punkt 5 genannten Arbeitszeit geleistet, so gelten die folgenden Zuschläge zu den Vergütungen:

Montag bis Freitag, 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr und 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr: 25 %, 20:00 Uhr - 06:00 Uhr: 50 %

Samstag, Sonn- und Feiertage: 50 %

Wenn die Dienste der ZECH GmbH & Co. KG dringend in Anspruch genommen werden, d. h. nicht im Voraus geplant, in Anspruch genommen werden, z. B. im Falle einer Katastrophe oder einer dringenden Begutachtung, kann ein zusätzlicher Aufschlag von 50 % erhoben werden.

#### **VIII. Gewährleistung**

1. Ist der Leistungsgegenstand nachweislich mangelhaft oder fehlen ihm vertraglich zugesicherte Eigenschaften, so wird die ZECH Ingenieurgesellschaft mbH nach ihrer Wahl unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche Ersatz liefern oder kostenlos nachbessern.
2. Der AG hat Beanstandungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Entgegennahme des Leistungsgegenstandes schriftlich mit ausführlicher Begründung der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH mitzuteilen.
3. Dem AG ist das Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages/Wandlung oder Herabsetzung der Vergütung/Minderung vorbehalten, wenn die ZECH Ingenieurgesellschaft mbH eine ihr angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne Ersatz zu leisten, oder den Leistungsgegenstand nachgebessert zu haben.

#### **IX. Haftung**

1. Die ZECH Ingenieurgesellschaft mbH haftet für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur dann, wenn sie Schäden durch eine mangelhafte Dienstleistung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Alle darüberhinausgehenden Schadenersatzansprüche werden ausgeschlossen. Dieses gilt auch für Schäden, die bei Nachbesserung entstehen.
2. Eine Haftung für Folgeschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
3. Die Rechte des AGs aus Gewährleistung gemäß Artikel VII werden dadurch nicht berührt. Die Ansprüche wegen Terminüberschreitung sind in Kapitel IV abschließend geregelt.
4. Schadenersatzansprüche, die nicht der kurzen Verjährungsfrist des § 638 BGB unterliegen, verjähren nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Eingang der vereinbarten Leistung beim AG.

#### **X. Geheimhaltung**

1. Die ZECH Ingenieurgesellschaft mbH ist gegenüber Dritten, die nicht zum Unternehmensverbund gehören, zur Geheimhaltung aller vom AG erteilten Informationen verpflichtet. Innerhalb des Unternehmensverbundes wird sorgsam damit umgegangen.
2. Die ZECH Ingenieurgesellschaft mbH ist auch zur Geheimhaltung ihrer Dienstleistung verpflichtet, wenn und solange der AG an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat.
3. Die Pflicht zur Geheimhaltung umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen.
4. Nach Abschluss des Auftrags ist die ZECH Ingenieurgesellschaft mbH berechtigt, die Dienstleistung zusammen mit dem Namen des AG in der Referenzliste der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

#### **XI. Urheberrechtsschutz**

1. Die ZECH Ingenieurgesellschaft mbH behält an den von ihr erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtlich sind, das Urheberrecht. Die geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte an Berichten, Bescheinigungen, Ratschlägen, Unterrichtsmaterialien und anderen dem AG ausgestellten Dokumenten (einschließlich der über Computerverbindungen, Online-Telekommunikationsmittel oder andere digitale Reproduktionen ausgestellten Berichte) liegen ausschließlich bei der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH. Der AG hat keinen Anspruch auf die Herausgabe von softwaregestützten Berechnungsmodellen oder bei den Begutachtungen verwendeten Grundlagendaten.
2. Insoweit darf der AG die im Rahmen der Dienstleistung erstellten Unterlagen nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind.
3. Eine darüberhinausgehende Weitergabe der Unterlagen an Dritte oder eine andere Art der Verwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH gestattet.
4. Standardmäßig werden unsere Unterlagen in elektronischer Form geschützt übermittelt. Im Einzelfall können diese nach vorheriger Rücksprache ungeschützt zur Verfügung gestellt werden, sofern der Empfänger bzw. Verwender geeigneten und ausreichenden Datenschutz sicherstellt.

#### **XII. Gerichtsstand**

1. Für Verträge zwischen dem AG und der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.
2. Als Gerichtsstand gilt ausschließlich der Gerichtsstand der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH in Lingen (Ems).

#### **XIII. Datenschutz**

Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten werden unter Betrachtung der gesetzlichen Bestimmung (DSGVO) verarbeitet.